

Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

L 3.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV

Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt rund 42 %. Es umfasst das landwirtschaftliche Kulturland mit den ökologischen Ausgleichsflächen. Im Richtplan werden die Fruchtfolgeflächen (FFF) als Teil des Landwirtschaftsgebiets dargestellt. Es kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von Materialabbaugebieten oder Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB).

Statistik Aargau, 2021

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG

FFF sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) verpflichtet der Bundesrat den Kanton Aargau seit 1992 zur Sicherung einer Fläche von 40 000 ha FFF. Der 2020 revidierte Sachplan bestätigt diese Vorgabe und präzisiert die Anforderungen an die Umsetzung. Die FFF sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu erhalten.

Art. 26–30 RPV
SP FFF

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die FFF zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

RP, H 5.5

Herausforderung

Aufgrund der steigenden Ansprüche an den Raum, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets (Verkehrsinfrastrukturen, Hochwasser- und Gewässerschutz, landwirtschaftliche Bauten, Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung etc.) ist mit einem weiter anhaltenden Verbrauch von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von FFF, zu rechnen.

Erfahrungsgemäss betreffen die Flächenansprüche der Nutzungsplanungen sowie der Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet zu einem grossen Teil die FFF.

Agrarbericht 2018

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz sinkt weiterhin und liegt noch bei 56 % (2016). Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird aufgrund der globalen Entwicklungen (weltweit verstärkter Druck auf den Boden als Produktionsgrundlage) und der Forderungen nach der Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger.

Bei anhaltendem Flächenverbrauch kann der Mindestumfang an FFF langfristig nicht gesichert werden. Der Handlungsspielraum zukünftiger Generationen wird weiter eingeschränkt. Diese Entwicklung ist nicht nachhaltig.

Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau

Boden ist nicht erneuerbar und steht nur begrenzt zur Verfügung. Es ist deshalb ein zentrales Ziel, den Verbrauch unbebauten Bodens zu reduzieren und ihn in seiner Qualität zu erhalten.

Die Inanspruchnahme von FFF durch zweckfremde Nutzungen bedarf einer Interessenabwägung. Der Regierungsrat verfolgt die Änderungen von Lage und Umfang der FFF und des Landwirtschaftsgebiets und publiziert den Stand jährlich. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen, die eine Verminderung von FFF zur Folge haben, bzw. alle vier Jahre mitgeteilt.

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar.

VAFFF

Entsprechend dem bundesrechtlichen Auftrag ist grundsätzlich bei jedem Vorhaben der Verlust von FFF zu vermeiden, jedenfalls aber so klein als möglich zu halten. Nebst der Flächenoptimierung der Vorhaben selbst können auch Aufwertungen oder Kompensationen dazu beitragen. Das Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgeflächen (VAFFF) gibt Auskunft über Flächen, die sich für Bodenverbesserungen eignen. Es enthält aktuell 150 Standorte grösser als 80 a, die über den ganzen Kanton Aargau verteilt sind. Sie umfassen insgesamt 258 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Massgebend für die Anerkennung als neue FFF sind die Kriterien gemäss SP FFF.

Stand / Übersicht

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kanton Aargau zwischen 1982 und 2018 von 66'441 ha auf 60'165 ha zurückgegangen. In diesen 36 Jahren gingen rund 6'300 ha bzw. jährlich rund 174 ha an landwirtschaftlichem Kulturland verloren. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte, zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Naturschutzmassnahmen reduziert.

Arealstatistik

Der Kanton hat die FFF Ende der 1980er-Jahre gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten flächendeckend erfasst. Ende 2009 (Gesamtrevision Richtplan) waren 40'712 ha FFF ausgewiesen, Ende 2024 40'482 ha. Weil die festgesetzten FFF in der Richtplankarte auch Wege, Hofräume, Bäche und weitere Flächen umfassen, erfolgt der jährliche Flächennachweis nach einem Pauschalabzug von 15,8 %.

Landwirtschaftliche Eignungskarte / Nachweiskarte FFF

Die digitalisierten Eignungskarten, die Abstimmung der FFF-Geodaten auf die amtliche Vermessung sowie die präzisierte Abgrenzung gegenüber Wald, Wegen, Hofräumen usw. sowie die laufend verbesserten Bodenkarten und das VAFFF ermöglichen es heute, die FFF im Einzelfall parzellengenau zu ermitteln. Eine neue gesamtkantonale FFF-Bilanz wird nach Durchführung der gemäss SP FFF erforderlichen neuen Bodenkartierung möglich sein.

Die Gemeinden des Kantons Aargau haben Zonenvorschriften für das Gemeindegebiet erlassen und Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Die Lage und die Qualität der FFF sind weiterhin den kantonalen Grundlagen zu entnehmen.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. Kanton und Gemeinden sorgen bei raumwirksamen Tätigkeiten für die grösstmögliche Schonung der Fruchtfolgeflächen, für eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV sowie für die dauernde Sicherung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist namentlich zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
- höher gestellten Interessen dient;
 - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann;
 - durch Umzonungen, Bodenaufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.
- C. Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen schnell und unkompliziert erfolgen können. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, sodass sie für Kompensationen zur Verfügung stehen.

Art. 30 RPV

Richtplan-Gesamtkarte

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte ist festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

Richtplan-Gesamtkarte

2. Fruchtfolgeflächen

- 2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplan-Gesamtkarte sind festgesetzt.
- 2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus. Vorbehalten bleiben Entscheide über Planungen und Vorhaben in der Kompetenz des Bundes. Die Ermittlung der im Einzelfall beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt gestützt auf die neuesten verfügbaren Datengrundlagen.
- 2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen.
- 2.4 Die vorübergehende oder dauerhafte Verminderung von Fruchtfolgeflächen bedingt im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B insbesondere den Nachweis, dass:
 - a) der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen langfristig erhalten bleibt;
 - b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann;
 - c) der Umfang der beanspruchten Fruchtfolgeflächen auf das Notwendige beschränkt wird;
 - d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen;
 - e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepasste hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung;
 - f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung resultiert;
 - g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen sichergestellt ist (zum Beispiel Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).
- 2.5 Der Kanton erfasst die bei einer Verkleinerung der Bauzonen gemäss Richtplankarte S 1.2 Beschlüsse 1.2 und 4.2 neu erhobenen, nicht als Kompensation angerechneten Fruchtfolgeflächen und weist diese jährlich regional aus. Sie können bei der Ausscheidung neuen Siedlungsgebiets beziehungsweise bei Einzonungen mit Zustimmung des regionalen Planungsverbands und erfüllten Kriterien gemäss Beschluss 2.4 als Kompensation angerechnet werden.